



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

186 / A. B.
zu 104 / J.
Präs. am 7. Aug. 1970

Zl. 15.630-PrM/70

6. August 1970

Parlamentarische Anfrage Nr. 104/J
an die Bundesregierung, betr. die
Empfehlung Nr. 571 der Beratenden
Versammlung des Europarates über
den Abschluß vereinfachter Zoll-
abkommen zwischen den Mitglied-
staaten des Europarates für Waren
im Reisegepäck oder Geschenkpaketen

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Die Abgeordneten zum Nationalrat CZERNETZ und Genossen haben am 17. Juni 1970 unter der Nr. 104/J an die Bundesregierung eine schriftliche Anfrage, betreffend die Empfehlung Nr. 571 der Beratenden Versammlung des Europarates über den Abschluß vereinfachter Zollabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates für Waren im Reisegepäck oder Geschenkpaketen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die von der Beratenden Versammlung des Europarates am 2. Oktober 1969 angenommene Empfehlung Nr. 571 betreffend den Abschluß vereinfachter Zollabkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates für Waren im Reisegepäck oder Geschenkpaketen richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Bundesregierung folgende

A n f r a g e:

Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend den in Abs. 4 dieser Empfehlung enthaltenen Vorschlägen zu handeln?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

./.

Die Empfehlung Nr.571 betreffend den Abschluß vereinfachter Zollabkommen zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates für Waren im Reisegepäck oder Geschenkpaketen wurde am 2.Oktober 1969 von der Beratenden Versammlung des Europarates angenommen.

Sie ist an das Ministerkomitee gerichtet, das darüber bisher noch keinen Beschluß gefaßt hat und sich daher mit ihr noch zu befassen haben wird.

Die an das Komitee der Minister gerichteten Anregungen in Abs.4 der Empfehlung Nr.571 der Beratenden Versammlung des Europarates gehen dahin,

a) den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, "analoge Maßnahmen" zu treffen, wie sie kurz zuvor die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft getroffen hatte;

b) jenen Mitgliedsstaaten, die sich aus wichtigen Gründen nicht in der Lage sehen, solche Maßnahmen zu treffen, vorzuschlagen, die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 11.Juni 1968, betreffend die Pauschalierung der Eingangsabgaben für Kleinsendungen und betreffend die Abgabefreiheit für Geschenksendungen anzunehmen.

Zufolge lit. a)

wären Waren bis zu einem Gesamtwert von \$ 25.- (S 650.-) die von Reisenden in ihrem Gepäck mitgeführt werden oder die für Privatpersonen eingeführt werden (Kleinsendungen), eingangsabgabenfrei zu belassen bzw. bei einem Gesamtwert über \$ 25.- bis \$ 85.- (S 2.210.-) einem pauschalen Abgabensatz von 10% zu unterwerfen. Auf Tabakwaren und Spirituosen findet eine besondere Abgabefreiheit, und zwar für beschränkte Mengen, Anwendung.

Zufolge lit.b) wären

1. Waren - möglichst bis zu einem Gesamtwert von \$ 60.- (S 1.560.-) -, die von Reisenden in ihrem Gepäck mitgeführt werden oder die von Privatpersonen eingeführt werden, einem

- 3 -

pauschalen (in der Höhe nicht festgelegten) Abgabensatz zu unterwerfen, wobei gewisse Waren von dieser Regelung ausgenommen werden können;

2. Geschenksendungen von Privatpersonen an Privatpersonen bis zu einem Gesamtwert von \$ 15.- (S 390.-) von Eingangsabgaben frei zu lassen.

Österreich hat mit den nachstehenden Regelungen Maßnahmen getroffen, die den Anregungen in Abs.4 der Empfehlung Nr.571 großteils entsprechen.

Durch die Zollgesetznovelle 1968, BGBl.Nr.78, wurde die - bis dahin de facto gewährte - Eingangsabgabenfreiheit für von Reisenden in ihrem Handgepäck mitgeführte Waren in § 34 Abs.6 Zollgesetz 1955 Gesamtwert von S 650.- (Getränke und Lebensmittel bis S 100.-) je Person, die von Reisenden mit Wohnsitz im Zollgebiet für sich oder ihre Angehörigen eingebracht werden. Auf Tabakwaren und Spirituosen findet, wie in der EWG, eine eigene Abgabenbefreiung Anwendung.

Weiters wurde durch die genannte Zollgesetznovelle die Ermächtigung des § 61a Zollgesetz 1955 zur Erhebung von Eingangsabgaben mit einem pauschalen Abgabensatz bis 25 % geschaffen. Ein solcher Abgabensatz ist auf Waren bis zu einem Gesamtwert von S 2.600.-, die von Reisenden in ihrem Hand- oder Reisegepäck eingebracht werden sowie auf Waren anwendbar, die in Kleinsendungen, d.s. Sendungen bis zu einem Wert von S 500.-, eingeführt werden. Aufgrund der eingeräumten Ermächtigung wurde durch § 4 Zollgesetz-Durchführungsverordnung, BGBl.Nr.202/1968, ein pauschaler Abgabensatz von 20%, für EFTA-Waren von 10%, festgesetzt. Bei der Bestimmung der Wertgrenze von S 500.- für Kleinsendungen war auf die diesbezüglich einschlägige Wertgrenze des Außenhandelsgesetzes Bedacht zu nehmen.

Eine Eingangsabgabenfreiheit für Geschenksendungen sehen die zollrechtlichen Bestimmungen in der Hauptsache nur bei Mittellosigkeit des Empfängers, und zwar - ohne

- 4 -

wertmäßige Begrenzung - für Lebensmittel, Arzneimittel, gebrauchten Hausrat und gebrauchte Kleidungsstücke vor (§ 39 lit.b)Zollgesetz 1955).

Eine Erweiterung der Abgabefreiheit für Geschenk- sendungen kann sich jedoch aus der derzeit im Begutach- tungsverfahren stehenden Neufassung des § 13 Zollgesetz- Durchführungsverordnung ergeben. Darnach sollen künftig - als Maßnahme zur Beschleunigung des Postverkehrs - auf- grund der Ermächtigung des § 153 Abs.3 Zollgesetz 1955 im Postverkehr in der Weihnachtszeit (10.November bis 10.Jän- ner) einlangende Geschenksendungen zwischen Privatpersonen von der zollamtlichen Stellungspflicht befreit werden; das bedeutet zugleich ihre Befreiung von den Eingangsabgaben. Die Geschenksendungen können dabei auch geringe Mengen von Tabakwaren einschließen.

Die Beurteilung, ob allenfalls aufgrund dieser Empfeh- lung noch weitere Maßnahmen getroffen werden sollen, wird erst nach ihrer Behandlung und Annahme im Ministerkomitee möglich sein.

Der den Bundeskanzler
gemäß Art.69 Abs.2 B.-VG.
vertretende Vizekanzler:

